

A 8/4 – 8340/2007  
Oberer Auweg  
Kostenlose Grundabtretung von Tfl. der Gdst.  
Nr. 506 und Nr. 507, EZ 44, sowie der Gdst.  
Nr. 475/6, EZ 71, Nr. 486/10, EZ 182 und Nr. 492/3,  
EZ 917, je KG Rudersdorf, im Gesamtausmaß von  
ca. 660 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 5.6.2008

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

-----

An den

### **Gemeinderat**

Von der Firma ASB GmbH wurde der Antrag auf Übernahme eines Teilstückes des Oberen Auweges in der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr eingebracht. Dieses Teilstück ist ein ca. 100 m langes Straßenstück von der Rudersdorfer Au Straße nach Norden mit einer Gesamtfläche von ca. 660 m<sup>2</sup>. Von den Grundeigentümern - Herrn Johann Schreiner, Frau Erna und Herrn Ferdinand Keusch und der ASB GmbH – wurde der Antrag auf unentgeltliche und lastenfreie Abtretung dieser Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz unterfertigt.

Dieser Bereich wurde mit Verordnung des A 17 – Bau- und Anlagenbehörde, GZ.: A 17 – 7755/2003-2 vom 12.12.2003 als Gemeindestraße verordnet. Mit Verordnung vom A 14 – Stadtplanungsamt, GZ.: A 14-K-783/2002-30 wurde der Bebauungsplan 17.07 „Oberer Auweg“ Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes 14.24 durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vom 14.12.2003 beschlossen.

Aufgrund des Antrages wurden von der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr Stellungnahmen vom A 10/1 – Straßenamt und A 14 – Stadtplanungsamt eingeholt, wobei beide Ämter die Übernahme dieses Teilabschnittes des Oberen Auweges in das öffentliche Gut der Stadt Graz befürworteten. Von den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Graz wurde mitgeteilt, dass der Ausbau dieses Teilabschnittes des Oberen Auweges in das Bauprogramm 2008 aufgenommen wird und die Realisierung dieses Bauprojektes im laufenden Kalenderjahr, vorbehaltlich der Übernahme dieses Straßenabschnittes in das öffentliche Gut der Stadt Graz, durchgeführt werden soll.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 2/2008, beschließen:

- 1.) Der kostenlose Erwerb von Teilflächen der Gdst. Nr. 506 und Nr. 507, EZ 44, sowie der Gdst. Nr. 475/6, EZ 71, Nr. 486/10, EZ 182 und Nr. 492/3, EZ 917, je KG Rudersdorf, im Gesamtausmaß von ca. 660 m<sup>2</sup> aus dem Eigentum von Herrn Johann Schreiner, Frau Erna und Herrn Ferdinand Keusch und der ASB GmbH wird aufgrund des beiliegenden von den Grundeigentümern unterfertigten Antrages, genehmigt.
- 2.) Die Übernahme dieser in Punkt 1) angeführten Grundstücke bzw. Grundstücksflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 660 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes erfolgt durch das Stadtvermessungsamt.
- 5.) Die Errichtung der Grundabtretungsverträge und die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten durchgeführt.

Anlage:

1 Kopie des Antrages

1 Katasterplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: